



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5455

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

S1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Schulbetrieb und Administration) **Neufassung Bildungsreglement 2018**

Ausgangslage

Das heute gültige Schulreglement datiert aus dem Jahr 2003 und wurde bereits mehrmals angepasst. Diese Anpassungen erfolgten einerseits aufgrund von Anpassungen im Volksschulgesetz, andererseits aufgrund der Anpassungen der kommunalen Erlasse. Nach der Aufhebung der Schulkommission bot sich eine Neufassung an, welche mit Rücksicht auf erwartete Änderungen auf kantonaler Ebene jedoch um ein Jahr zurückgestellt worden ist.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen Schulreglement im Einzelnen

Artikel 2

Aufnahme des Spezialunterrichts Jungfrauregion. Der Spezialunterricht Jungfrauregion ist seit Jahren ein eigenständiger Bestandteil des Bildungssystems in Interlaken.

Artikel 3

Neu werden die Ziele und Grundsätze des obligatorischen Schulwesens definiert.

Artikel 4

In Interlaken werden seit Jahren Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden unterrichtet. Der Grossteil dieses Schulbesuchs ist durch Verträge zwischen den Gemeinden der Region geregelt. Der Besuch in einer Schule in einer anderen Gemeinde (z. B. Sportklasse Thun) muss genehmigt werden und das Schulgeld (Infrastrukturkosten und Anteil Lehrerbesehung) wird von den Gemeinden in der Regel aufgrund der Empfehlungen des Kantons berechnet.

Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1

Da der Kindergartenbesuch obligatorisch wurde, verlängerte sich die obligatorische Schulzeit von neun auf elf Schuljahre. Obwohl im neuen Lehrplan 21 lediglich von Zyklen die Rede ist, belässt der Kanton die Bezeichnungen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I. Diese Bezeichnungen wurden im vorliegenden Reglement demzufolge auch beibehalten.

Artikel 7

Im Artikel 3c des heute noch gültigen Schulreglements (SchulR) ist explizit die Einschulungsklasse (1. Schuljahr in zwei Jahren) aufgeführt. Gemäss Artikel 10 SchulR beschliesst der Grosse Gemeinderat über die Einführung bzw. die Abschaffung der Einschulungsklasse. Nach der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule werden Einschulungsklassen über den jeweils für drei Jahre fixen Lektionenpool für besondere Massnahmen alimentiert und nicht über die ordentliche Pensenplanung. Dieser Pool umfasst den Spezialunterricht (integrativer Unterricht, Logopädie, Psychomotorik) sowie Deutsch als Zweitsprache, aber auch die zweijährige Einschulung in einer Regelklasse oder in einer Einschulungsklasse. Ob die Einschulungsklasse überhaupt aufrechterhalten werden kann,

ergibt sich zum einen aus der Schülerzahl der Regelklassen, zum anderen jedoch aufgrund der für die Einschulungsklassen beantragten Schülerinnen und Schüler. Dieser Antrag wird durch die Schulpsychologischen Dienste, z. B. Erziehungsberatung, gestellt und erfolgt jeweils frühestens im April des vorangehenden Schuljahres. Ob eine Klasse aufrechterhalten werden kann, entscheidet sich demzufolge erst zum personalrechtlich letztmöglichen Zeitpunkt. Damit könnte eine Behandlung im Grossen Gemeinderat auch frühestens im Juni, also zwei Monate vor Schulbeginn erfolgen. Da die Öffnung und Schliessung der Regelklassen bereits durch den Gemeinderat erfolgt, ist es folgerichtig, dass der Gemeinderat auch die Kompetenz für die Weiterführung bzw. Schliessung der Einschulungsklasse erhält.

Artikel 8 Absätze 2 bis 5

Die Schülerzahlen der Sekundarstufe I sind seit Jahren stark schwankend. Daher müssen die Klassen zweier Niveaus fallweise zusammengelegt werden.

Mit der Einführung der neuen Finanzierung der Volksschulen änderte sich auch der Bewilligungsmodus. Jeweils bis spätestens Anfang März wird in einem Gespräch zwischen den Schulleitungen, der oder dem Ressortvorstehenden und dem Schulinspektorat die Ressourcenteilung provisorisch festgelegt. Die definitive Festlegung wird durch den Gemeinderat vorgenommen, der damit sowohl Klasseneröffnungen bzw. -schliessungen als auch die zu erwartenden Kosten im Bereich der Lehrerbesehung genehmigt.

Artikel 10

In Absatz 4 wird explizit festgehalten, dass die zuständige Schulleitung über die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen entscheidet. Dies entspricht den Vorgaben des Kantons und der bisherigen Handhabung.

Artikel 19

Neu wurde die Schulsozialarbeit aufgenommen.

Artikel 22

Nach Wegfall der Schulkommission wird die Geschäftsleitung Bildung als Organ aufgenommen. Sämtliche Zuständigkeiten der Schulorgane ergeben sich aus dem durch den Gemeinderat erlassenen Funktionendiagramm.

Artikel 25

Das Reglement soll auf den Beginn des nächsten Schuljahres in Kraft treten, das heisst auf den 1. August 2018. Das Schulreglement vom 21. Januar 2003 wird durch das neue Reglement abgelöst.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat ist gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend für die Neufassung des Bildungsreglements zuständig.

Antrag

Das Bildungsreglement 2018 wird genehmigt.

Interlaken, 20. Dezember 2017

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

Entwurf Bildungsreglement

Schulreglement vom 21. Januar 2003